

GYMNASIUM
MARIENBURG

NEUBEGINN

Am 19. Oktober 2011 beschloss der Stiftungsrat des Gymnasiums Marienburg die Einstellung des Schulbetriebs auf Sommer 2012. Dieser Entscheid löste bei Eltern, Ehemaligen und Freunden des traditionsreichen Privatgymnasiums in Thal-Rheineck Trauer und Entrüstung aus. In kürzester Zeit führte die Betroffenheit zu konkreten Rettungsaktionen.

Inzwischen ist es gelungen, die verschiedensten Bemühungen in einem Projekt «Neubeginn» zu bündeln. Spontan fanden sich am 3. November 150 Interessierte zu einer entscheidenden Vollversammlung, in der Daniel Walker, Vater zweier Maturandinnen und Unternehmensberater, ein ehrgeiziges aber realistisches Konzept für einen Neuanfang im Sommer 2012 vorstellen konnte.

Unter tatkräftiger Mitwirkung engagierter Eltern und Freunde wurde in Rekordzeit ein Businessplan erarbeitet. Dabei zeigte sich bald, dass die Marienburg mit ihrer 80-jährigen Tradition einen grossen Wert und eine wichtige Alternative in der Bildungslandschaft des Rheintals darstellt. Angesichts der niederen Maturitätsquote im Kanton St. Gallen kann nicht von einem Überangebot an öffentlichen und privaten Gymnasien gesprochen werden.

Die Marienburg soll als privates Gymnasium mit Tagesschule und Internat weiter bestehen. Wichtig aber ist, dass die Schule in der Region und im nahen Ausland bekannt gemacht wird. Die Matura, die unter staatlicher Aufsicht geführt wird, bereitet optimal auf ein Universitätsstudium vor. Die Marienburg ist ein

kleines Gymnasium inmitten eines idyllischen Parks, wo einst Fürsten ihre Sommerferien verbrachten. In diesem überschaubaren Umfeld kann ganz anders auf die Bedürfnisse des einzelnen eingegangen werden als in einem Grossbetrieb. Schon so mancher konnte in Schule und Internat gefördert und motiviert werden und hat schliesslich nicht nur die Matura bestanden, sondern auch erfolgreich ein Universitätsstudium abgeschlossen.

Damit die Marienburg auch weiterhin Jugendlichen diese Chance geben kann, soll jetzt eine neue Trägerschaft (AG) gebildet werden. Diese soll die bewährten Werte mit einer professionellen Geschäftsführung für die Zukunft erhalten. Für den Neubeginn ist ein Aktienkapital von zwei Millionen Franken notwendig. Ab Mitte November können Aktien gezeichnet werden.

Wer sich für die Jugend engagieren will, findet die aktuellen Informationen auf der Homepage der Marienburg (www.marienburg.ch) oder erhält sie direkt beim Rektorat, an das sich auch interessierte Schülerinnen und Schüler wenden können.

Rektorat
Gymnasium Marienburg
Töberstrasse 49
CH-9425 Thal SG
Tel: +43 071 886 18 18
Fax: +43 071 886 18 18
info@marienburg.ch · www.marienburg.ch



St. Galler über dem Rheintal:

Aus der Geschichte von Schloss Weinstein in Marbach

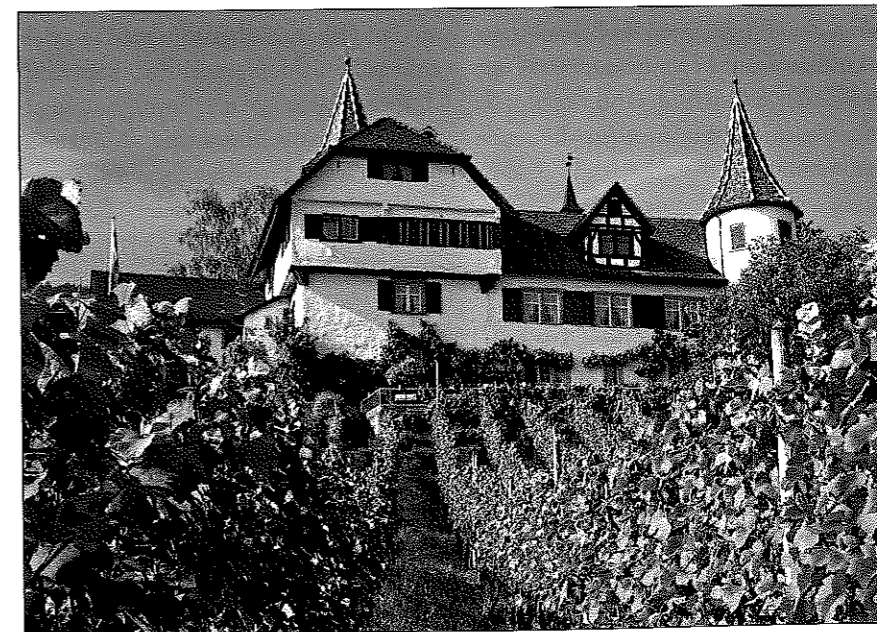
Im Jahr 2009 erwarb das Staatsarchiv St. Gallen das Urbar von Weinstein. Dies bot Anlass für eine kleine Ausstellung im Staatsarchiv und eine Pressekonferenz im Schloss. Das dabei gesammelte und bereitgestellte Text- und Bildmaterial bildet den Ausgangspunkt für Streiflichter auf die spannende Geschichte des herrschaftlichen Sitzes in Marbach, der zu einem gastronomischen Anziehungspunkt über dem Rheintal geworden ist.

Werner Kuster, Altstätten

Der Ursprung zu diesem Artikel liegt in einer Entdeckung von Benno Hägeli, dem Verantwortlichen für die Bibliothek im Staatsarchiv St. Gallen.¹ Eines Tages im Jahre 2009 stiess er in den Angeboten von Antiquariaten auf ein Buch über das Schloss Weinstein. Betitelt war es als «Urbarium», der Inhalt vorerst unklar. Weitere Nachforschungen führten zur Erkenntnis, dass darin Abschriften von Urkunden zur Geschichte von Weinstein enthalten sind, die von 1435 bis 1764 reichen.²

Es handelt sich also nicht um originale Urkunden, sondern um eine Sammlung von handschriftlichen Kopien, die als Handbuch für die Gutsverwaltung erstellt wurde. Abschriften sind in der Regel weniger wertvoll als die Originale, denn Kopien können absichtliche oder unabsichtliche Abweichungen vom Original enthalten. Trotzdem ist die Abschriftensammlung im Weinsteiner Urbar von historischem Wert: Erstens bemühten sich die Schreiber offenbar um eine möglichst wortgetreue Wiedergabe der Urkunden³, zweitens können die Originale verloren gegangen sein, drittens sind die Inhalte von Urkunden aus verschiedenen Archiven in einem Band vereinigt und viertens kann allein die Auswahl und Folge der Schriftstücke etwas über die Geschichte des Schlosses verraten. All diese Gründe führten nach Einholung von Expertisen zum Entschluss des Staatsarchivs, das Urbar von Weinstein zu erwerben. Die Urbar-Geschichte war damit aber noch

nicht zu Ende. Der Kauf kam dem Genealogen Werner Graf aus Rebstein zu Ohren, der bereits ein Buch mit praktisch ähnlichen Inhalt kannte. Die Einträge auf dem Titelblatt verriet, dass



Schloss Weinstein von Südosten.

Foto: Werner Kuster

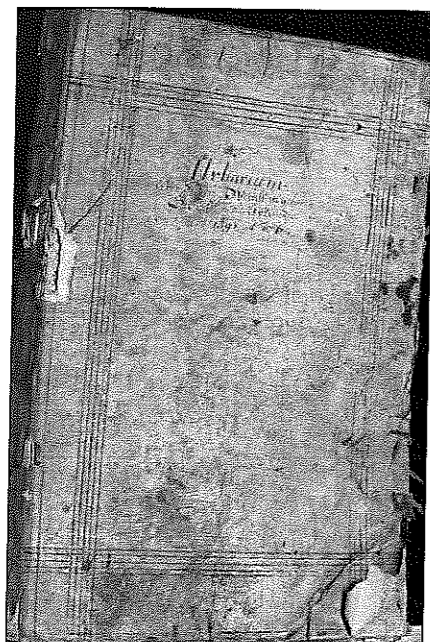
es sich um eine spätere Abschrift des vom Staatsarchiv beschafften Urbars handelte.⁴ Weil von Abschrift zu Abschrift die Genauigkeit in der Regel abnimmt, ist das Urbar im Staatsarchiv für den Historiker grundsätzlich wertvoller als das später erstellte – auch wenn letzteres äusserlich attraktiver erscheint.

Dem späteren Urbar ist nun aber zugeute zu halten, dass es teilweise wichtige Dokumente zwischen 1735 und 1775 enthält, die im früheren fehlen.⁵

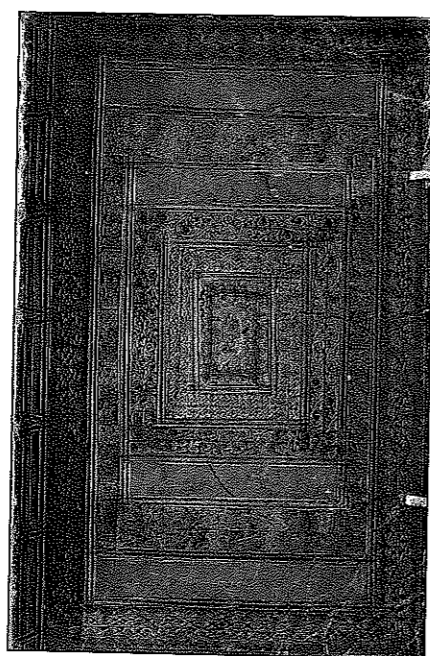
Überdies hat dieses spätere Urbar den Vorteil, dass es von Werner Graf transkribiert, also in die heutige Schrift umgeschrieben wurde, und dass diese Transkription im Internet öffentlich zugänglich ist.⁶ Die Einträge auf dem Titelblatt informieren uns zudem genauestens über das Datum, den Autor und den Grund für die Kopie: 1775 schrieb der ausserrhodische Landschreiber Jakob Schläpfer das frühere Urbar ab, und zwar für Jakob Bruderer von Gais, Fähnrich von Appenzell Ausserrhoden, Eigentümer der einen Hälfte des Hofes Weinstein. Die andere Hälfte – und das frühere Urbar – besass Johann

Jakob Custer.⁷ Das Motiv für die Abschrift lag also in der Zweiteilung der Liegenschaft Weinstein.

Im Unterschied zur Kopie ist die Vorlage im Staatsarchiv weder datiert noch signiert. Die am Anfang aufgeführte Urkunde von 1591 und das zeitliche Schwergewicht der Einträge liessen allerdings schnell vermuten, dass es während der Schlapparitz-Högger-Zollikofer-Periode (1591–1763) angelegt wurde. Schrift- und Datenvergleiche



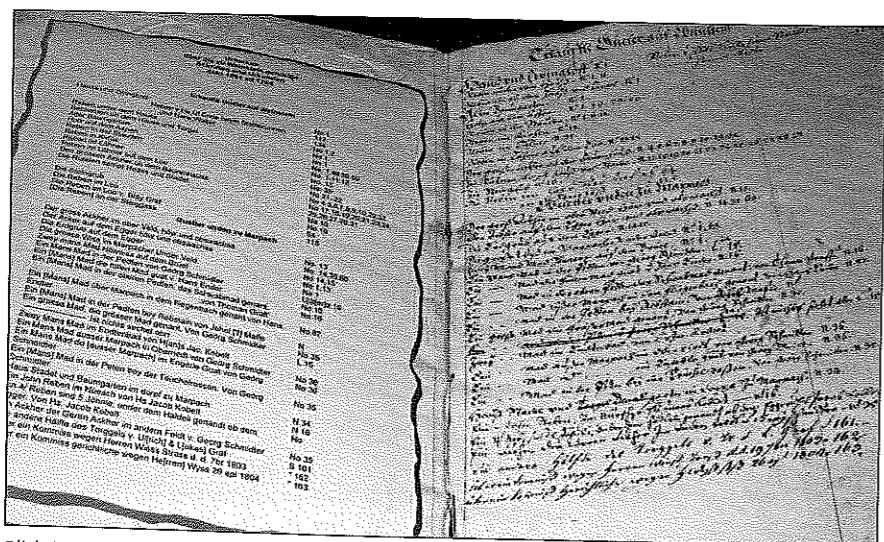
Umschlag des Urbars von ca. 1735. Foto: WK



Umschlag der Kopie des Urbars, erstellt 1775. Foto: siehe Quelle im Text

fürten zur Erkenntnis, dass die Entstehungszeit zwischen 1731 und 1747 liegen musste. Diese Annahme wurde durch eine Entdeckung im Erbteilungsdokument von 1735 bekräftigt. Dort findet sich nämlich der Hinweis, dass jedem Erbteil «die ihm zu dienende documenta, brieff und schriften samt einem urbario zuhanden gestellt» wer-

uns auf die Suche nach den originalen Papier- oder Pergament-Urkunden, die in den Urbarien abgeschrieben wurden und die Schlossgeschichte betreffen. Teilweise wurden wir fündig, nämlich im privaten Schlossarchiv. Ein erster Vergleich und weitere Nachforschungen zeigten, dass einerseits nicht alle



Blick ins Inhaltsverzeichnis des Urbars von zirka 1735 in der Ausstellung im Staatsarchiv St.Gallen. Foto: Werner Kuster

den sollen. Es scheint sich insgesamt nicht um eine laufend ergänzte, sondern um eine in relativ kurzer Zeit und weitgehend vom selben Schreiber erstellte Dokumentensammlung zu handeln. Den Schreiber selbst kennen wir bisher nicht.⁸ Selbstverständlich machten wir

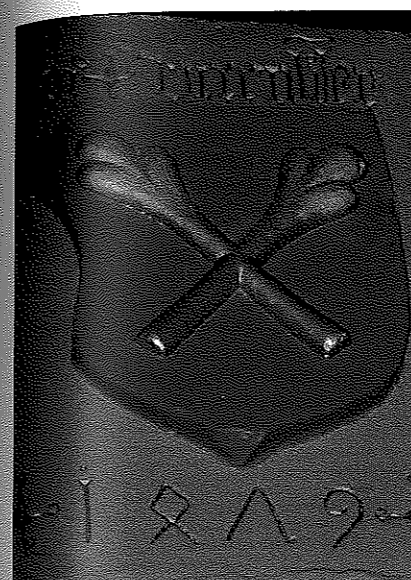
Dokumente im Schlossarchiv in den Urbarien aufgeführt sind, dass aber auch Abschriften in den Urbarien existieren, zu denen die Originale mit grosser Wahrscheinlichkeit fehlen.¹⁰ Damit ist der Wert der beiden Abschriften-Bücher bestätigt: Die Urbarien bilden

eine unentbehrliche Grundlage für die Geschichte des Schlosses. Und weil diese Geschichte einen wichtigen Mosaikstein in der Rheintaler Geschichte darstellt, sind die Urbarien auch für das laufende Grossprojekt «Rechtsquellen und Geschichte des Rheintals» relevant. Um dies aufzuzeigen, werden im folgenden verschiedene Dokumente aus den Urbarien in einen Überblick über die Geschichte des Schlosses Weinstein eingebettet und wichtige Themen dieser Schlossgeschichte im Rahmen der regionalen Historie beleuchtet. Die Ausführungen zielen somit – bereichert durch punktuelle Einblicke und Hintergründe – bewusst auf die Vielfalt, im Bewusstsein, dass einige Tiefen noch auszuloten wären.

Von reichen St. Gallern zur Gastronomiefamilie Herzog Schloss Weinstein gehörte über Jahrhunderte reichen und politisch einflussreichen St.Galler Familien, vorerst der Familie Varnbüler.¹² Gemäss einer genealogischen Studie soll 1375 erstmals ein St.Galler namens Hans Varnbüler zu Weinstein erwähnt worden sein. Rund

Urbare

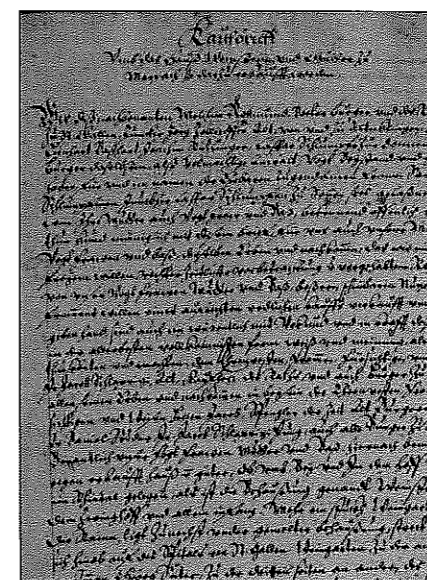
Urbare sind – vereinfacht – Güterverzeichnisse mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Ihre Formen und Inhalte können sehr unterschiedlich sein. In unserem Fall handelt es sich um Regesten (kurze Inhaltsangaben) und Transkriptionen (Umschriften) von Rechtsdokumenten, die mit dem Schloss Weinstein und den dazugehörigen Gütern in Zusammenhang stehen. Darin kommen hauptsächlich Kauf- und Tauschverträge vor, aber unter anderem auch Schul- und Zinsbriefe, Abmachungen über Brunnen und Wasserleitungen, Wege und Strassen sowie Dokumente über Steuern und Abgaben. Dazu werden Rechtsdokumente über den Weinbau und das sogenannte Verspruchsrecht zitiert, welche auch für andere Orte im Rheintal gültig waren.⁹



Das Wappen der Varnbüler unterhalb der Decke der Schenkstube mit dem Datum 1479, dem Neubau des Schlosses. Foto: Werner Kuster

Herrschaftssituation 1460–1798

Schematische Herrschaftssituation im Rheintal von 1460 bis 1798: Zuvorderst standen die Kaiser und Könige im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, faktisch allerdings nur bis zum Schwabenkrieg von 1499, formell bis zum Westfälischen Frieden von 1648. Darunter folgte die hohe Obrigkeit oder Landesherrschaft, der unter anderem die hohe Gerichtsbarkeit zustand. Stellvertreter war der Landvogt in Rheineck. Die Landesherrschaft im Rheintal gehörte ab 1460 den Appenzellern, nach dem Rorschacher Klosterbruch von 1490 bis 1798 den eidgenössischen Orten. Schliesslich hatten die Rheintalerinnen und Rheintaler auch noch mit der niederen Obrigkeit oder Grundherrschaft zu tun, welche unter anderem die niedere Gerichtsbarkeit innehatte. Wichtigster Grund- und niederer Gerichtsherr im Rheintal war das Kloster St.Gallen, welches durch die Obervögte in Oberriet (Blatten) und Berneck (Rosenburg) sowie durch den Gerichtsamman in Altstätten vertreten wurde.¹¹



Ausschnitt des Kaufvertrags von 1591 im Urbar von zirka 1735. Foto: Werner Kuster

hundert Jahre später, im Jahr 1479, baute Ulrich Varnbüler das Schloss neu auf.

Als einer der führenden Politiker der Handelsstadt war Ulrich Varnbüler Gegner des Abtes Ulrich Rösch von St.Gallen. Wegen den wachsenden Spannungen mit der Stadt gegen Ende des 15. Jahrhunderts plante Rösch eine Verlegung des Klosters nach Rorschach, um aus der Umklammerung auszubrechen. 1487 fand die Grundsteinlegung der Klosteranlage Marienberg statt. Nun aber regte sich aus wirtschaftlichen und politischen Gründen Widerstand



Wappen der Familien Herzog und Wälder über dem nordöstlichen Hoftor. Foto: Werner Kuster

bei den St.Gallern und Appenzellern. Der Konflikt eskalierte, als die Klostergegner zusammen mit Rheintalern im Jahr 1489 die im Bau befindliche

Klosteranlage zerstörten. Bei diesem «Rorschacher Klosterbruch» spielte Ulrich Varnbüler eine führende Rolle.

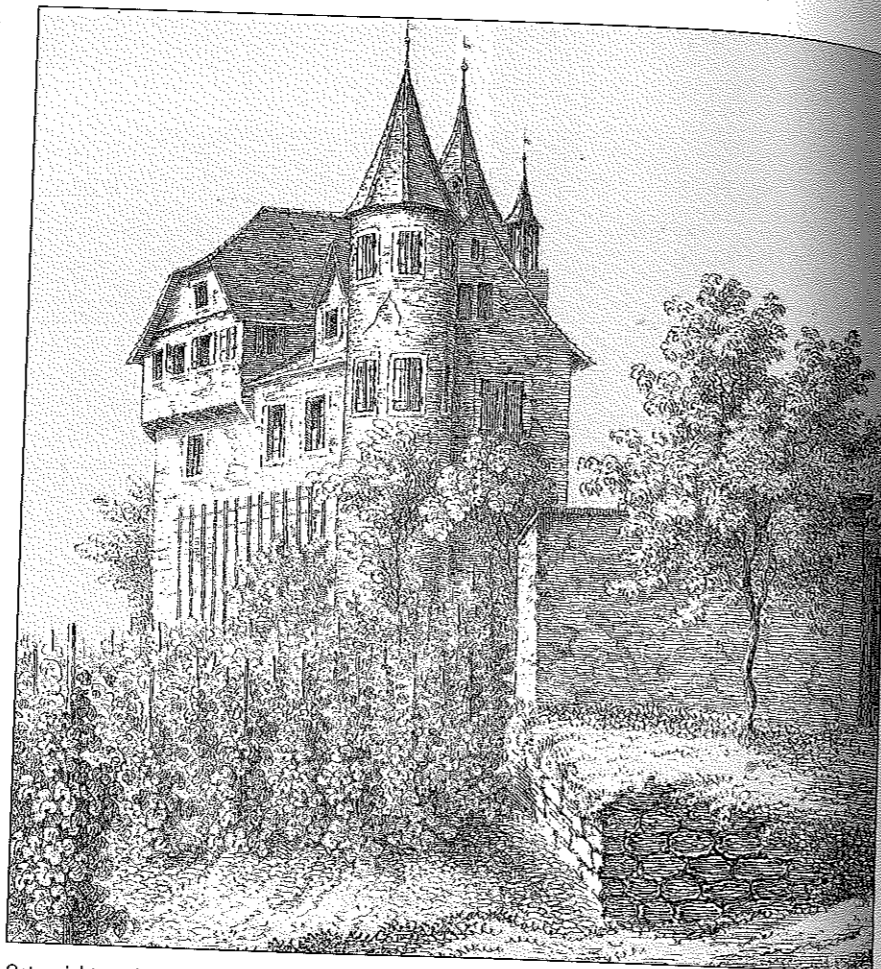
Der Erfolg war jedoch von kurzer Dauer, die Gegner schliesslich übermächtig. Dem Abt zu Hilfe kamen nämlich dessen vier eidgenössischen Schirmorte Zürich, Luzern, Glarus und Schwyz, die nun an Stelle der Appenzeller die Landesherrschaft im Rheintal übernahmen. Ulrich Varnbüler wurde verbannt, seine Güter wurden samt dem Schloss Weinstein von den Eidgenossen konfisziert. Erst nach einem kaiserlichen Machtwort von 1498 erhielten die Erben von Ulrich Varnbüler das Schloss zurück.¹³ Auf verschiedene Besitzerwechsel folgte die neue Eigentümer-Periode der Schlapparitzi, Högger und Zollikofer. Der am Anfang dieser Phase stehende Kaufbrief von 1591 ist gleichzeitig das Beispiel für eine Quelle, die möglicherweise im Original nicht mehr existiert.¹⁴ Als Verkäufer traten verschiedene Bürger von St.Gallen auf, so Melchior Rotmund, «doctor» und Ratsherr, sowie Junker Jörg Zollikofer von und zu Altenklingen. Sie verkauften jedoch nicht im eigenen Namen, sondern als «vollmächtige anwält, vögt,¹⁵ beystand und gewalthaber» der «ehrbarren, tugendsammen» Sara Schlumpf, Witwe von Junker Kaspar Schlumpf. Die Frau konnte demnach nicht als

selbständige Rechtsträgerin auftreten – im Unterschied zum «ehrenvesten, frommen, fürsichtigen¹⁶ und weisen¹⁷» Käufer Junker Jakob Schlapparitzi,

ebenfalls St.Galler Bürger, Kauf- und Ratsherr, der in Gegenwart von verschiedenen Junkern aus St.Gallen erschien.¹⁸ Der Begriff «Junker» stammt vom mittelhochdeutschen «junc-herre» und bezeichnete ursprünglich Adelsöhne vor dem Ritterschlag. Sozusagen als Symbol der Machtverlagerung vom Adel zu den Städten übernahmen reiche, regierende Familien und schliesslich auch St.Galler Grosskaufleute den Titel seit dem 15. und 16. Jahrhundert.¹⁹ Die Verflechtung dieser wirtschaftlichen und politischen Elite kommt im oben erwähnten Weinstein Kaufbrief von 1591 deutlich zum Ausdruck. Um standesgemäss zu bleiben und gleichzeitig den Einfluss zu vermehren, wurden – wie auch in Adelsfamilien üblich – die Heiratsbeziehungen oft gezielt ausgewählt.²⁰ Diese Heiratspolitik zeigt sich auch in der Besitzergeschichte von Weinstein.²¹

Weiterhin machte der Einfluss des Abts von St.Gallen auch vor Weinstein nicht Halt. Im Kaufbrief von 1591 verriet dies ein Detail: die Erwähnung des Ehrschatzes. Diese Abgabe war zumindest von einigen Weinstein Gütern bei einer Handänderungsabgabe ans Kloster St.Gallen zu entrichten.²² Der Grossteil des Schlossbesitzes scheint vom Ehrschatz befreit gewesen zu sein und wurde als «freye handlehen» bezeichnet. Lehensherr und damit eigentlicher Eigentümer blieb der Grundherr, das Kloster St.Gallen. Bei einem Besitzer- oder Abtwechsel mussten die Lehen immer wieder neu empfangen werden.²³ Die stadt- und kloster-geschichte des Schlosses endete mit dem Verkauf an den Altstätter Handelsherrn Johann Jakob Custer durch die Brüder Johann Jakob und Hektor Zollikofer. Nach verschiedenen Eigentümerwechseln erfolgte 180 Jahre später der Übergang an die Familie Herzog aus Thal, die mit Käthy Herzog-Gfeller noch heute auf Weinstein vertreten ist.

St. Galler Präsenz im Rheintal
Weinstein ist einer der zahlreichen historischen, herrschaftlichen Sitze im Rheintal. Burgen, Schlösser und andere vornehme Bauten sind beinahe in allen Gemeinden zu finden. Zahlreiche dieser



Ostansicht von Weinstein. Zeichnung von Johann Friedrich Wagner, 1844. Staatsarchiv St. Gallen, ZMH 42/001

Zeittafel: Schloss Weinstein und seine Besitzer²⁴

- 1375 Urkundliche Erwähnung eines «Hans Varnbüler» zu Weinstein.
- 1444 Erwähnung von Hans Varnbüler mit seiner Frau Margaretha Bourgower auf Weinstein.
- 1471 Hans Varnbüler siegelt eine Vergabungsurkunde auf Weinstein.
- 1479 Neubau des Schlosses durch Ulrich Varnbüler (Jahrzahl unter dem Wappen in der Schenkstube).
- 1490 Weinstein geht als Folge der führenden Rolle von Ulrich Varnbüler beim Rorschacher Klosterbruch (1489) in den Besitz der Eidgenossenschaft über.
- 1495 Abt Gotthard Giel von St.Gallen erwirbt Weinstein.
- 1498 Der Kaiser spricht den Erben Ulrich Varnbülers ihre beschlagnahmten Güter wieder zu. Diese gelangen einige Zeit später in den Besitz des Schlosses.
- 1519 Bürgermeister Hans Varnbüler, Sohn von Ulrich, ist Besitzer von Weinstein.
- 1560 Nikolaus Varnbüler, Professor in Tübingen, ist Eigentümer von Weinstein. Er verkauft das Schloss an Abt Othmar von St.Gallen.
- 1569 Abt Othmar von St.Gallen verkauft das Schloss an Caspar Schlumpf, Bürger von St.Gallen.

- 1591 Jakob Schlapparitzi kauft Weinstein von Sara Schlumpf um 4'350 Gulden.
- 1609 Anna Stauder, Witwe des Ratsherrn Jakob Schlapparitzi, vermachte das Schloss ihrem Sohn Jakob Schlapparitzi.
- 1613 Jakob Schlapparitzi nimmt Umbauten vor und erstellt den Nordostflügel mit dem sogenannten «Rittersaal» (Jahrzahl über dem Portal zwischen Schenkstube und Saal).
- 1662 Jakob Schlapparitzi vermachte Weinstein seinen beiden Töchtern Juditha und Ursula.
- 1667 Juditha Schlapparitzi heiratete Quartierhauptmann Hans Heinrich Fels.
- 1670 Ursula Schlapparitzi heiratete Heinrich Högger.
- 1677 Das bis dahin von Heinrich Fels und Heinrich Högger gemeinsam besessene Schloss geht in das alleinige Eigentum von Heinrich Högger über.
- 1688 Nach Höggers Tod übernimmt die Witwe Ursula Schlapparitzi Schloss Weinstein.
- 1714 Johann Adam Im Thurm verwaltet als Vertreter der Stadt St.Gallen das Schloss.
- 1732 Sebastian Högger, Sohn von Ursula Schlapparitzi, ist als Schlossbesitzer bezeugt.
- 1735 Erbteilung des Guts Weinstein aus dem Nachlass der «frau burgermeister Holländerin». Junker und Ratsherr Heinrich Zollikofer erhält die eine Hälfte mit dem Schloss, Hofrat Johann Baptist von Hartenberg die andere Hälfte «Sonnenberg». Erwähnung eines Urbars.²⁵
- 1740 Die Witwe Ursula Zollikofer, geb. Högger, wird Schlosseigentümerin.
- 1747 Johann Jakob Zollikofer, Sohn von Ursula Zollikofer, ist als Besitzer bezeugt.
- 1763 Die Brüder Johann Jakob und Hektor Zollikofer verkaufen die eine Hälfte des Guts Weinstein mit dem Schloss um 12'550 Gulden an den Altstätter Handelsherrn Johann Jakob Custer.²⁶ Später Übergang an die Witwe Sarah Custer-Heer und ihren Sohn Johann Friedrich, den Bruder von Jakob Laurenz Custer.
- 1775 Ursula Stokar, geb. von Hartenberg, und ihre Brüder Johann Jakob und Johann Baptist von Hartenberg aus Schaffhausen verkaufen die Hälfte «Sonnenberg» des Guts Weinstein um 11'000 Gulden an Landesfähnrich Jakob Bruderer von Gais. Erstellung einer Abschrift des Urbars.²⁷
- 1841 Johann Anton Kuster von Altstätten ersteigert Weinstein als Vormund der Kinder von Konstantin Custer (Sohn von Johann Friedrich) aus der Hand von Johann Anton Kuster zum Untertor in Altstätten.
- 1857 Johann Jakob Kuster kauft Weinstein.
- 1900 (ca.) Westanbau.
- 1943 Johannes Herzog von Thal, der Grossvater der heutigen Besitzerfamilie, kauft das Schloss.
- 1983/84 Nach beträchtlichen Sturmschäden im Jahr 1983 werden die Bedachung, die «Westfassade Saal» und der Nordostturm erneuert. Einbau einer Wohnung in den Torkel.²⁸
- 1986 Kauf durch Alfred und Käthy Herzog-Gfeller.
- 1993 Restaurierung der Dächer und der «Fassaden Nord, 2. Etappe».²⁹
- 2009 Ankauf des Urbars von Weinstein durch das Staatsarchiv St.Gallen.

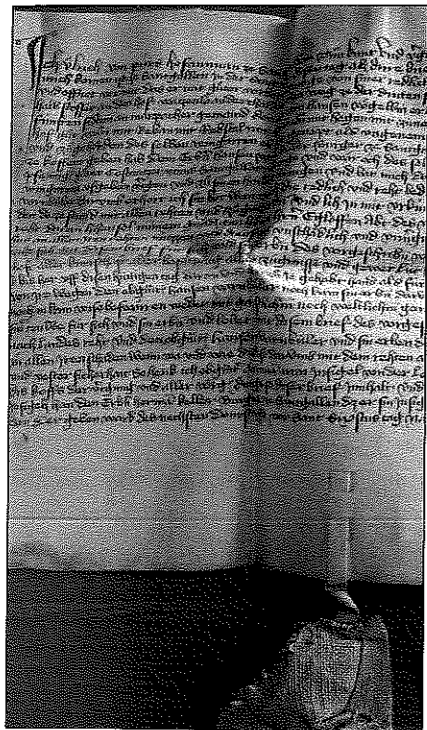
baulichen Geschichtszeugen gehen auf das Kloster St.Gallen zurück und wurden von dessen Vertretern im Rheintal, den Obervögten oder Meiern, bewohnt.³⁰ Bereits im 9. Jahrhundert wird die Präsenz des Stifts St.Gallen in unserer Region schriftlich bezeugt.³¹ Die frühesten Überlieferungen haben meist mit Landschenkungen ans Kloster St.Gallen aus religiösen Motiven oder aus Schutzbedürfnissen zu tun. Diese Besitzübergaben legten die Grundsteine für die spätere Machtstellung des Klosters im Rheintal.³²

Die Verbindungen des Rheintals mit St.Gallen sind also sehr alt. Und weil der Abt eine formelle herrschaftliche Stellung innehatte, ist – neben anderen Gründen – sein Einfluss im Zuge des früheren Schwergewichts auf der Politik- und Ereignisgeschichte auch relativ gut untersucht. Tiefgründigere Erkenntnisse über den Einfluss der Stadt St.Gallen, also der Stadtbevölkerung ausserhalb der Klostermauern, sind jedoch neueren Datums und haben unter anderem mit dem Aufschwung der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte zu tun.³³

Dabei ist die zunehmende wirtschaftliche und politische Bedeutung von St.Gallen seit dem Spätmittelalter unübersehbar. Politisch zeigte sich die Emanzipation der Stadt St.Gallen in unserer Region seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts in Bürgerrechtsaufnahmen³⁴, Bündnissen³⁵ und schliesslich in gewisser Weise im Rorschacher Klosterbruch, an dem auch Rheintaler beteiligt waren.³⁶ Wirtschaftlich hatte die Stadt wesentlichen Anteil an der spätmittelalterlichen, landwirtschaftlichen Spezialisierung des Umlands. Die Stadt beschaffte sich die Grundnahrungsmittel dort, wo deren Produktion topografisch und klimatisch am günstigsten war: im Appenzellerland und im oberen Toggenburg Fleisch und Milchprodukte, im Fürstenland westlich der Stadt teilweise Getreide, im Rheintal den Wein.³⁷

Das Rheintal war wegen des milden Föhnklimas, den Hanglagen gegen Süden bis Südosten und den günstigen Siedlungssituationen am Hangfuss für den Weinbau prädestiniert.³⁸ Der

Rebbau nahm einen erstaunlich prominenten Platz ein, weil Wein offenbar in relativ grossen Mengen getrunken wurde.³⁹ Dabei übernahm das 1228 gegründete Heiliggeistspital St.Gallen



Das Original der Urkunde von 1435 im Schlossarchiv. Foto Werner Kuster

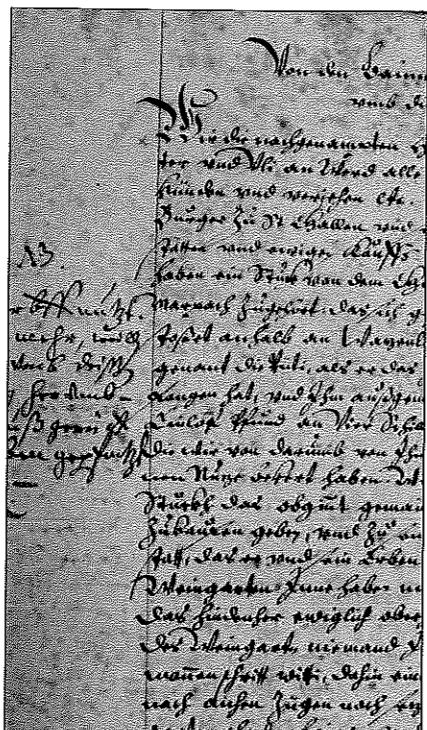
eine zentrale Rolle. Einerseits wurden die dortigen Spitalinsassen mit Rheintaler Wein versorgt, andererseits – durch den Verkauf des überschüssigen Weins – die Einnahmen des Heiliggeistspitals vermehrt.⁴⁰

Weinstein und der Wein

Die (zunehmende) Bedeutung des Weins spiegelt sich auch im Urbar von Weinstein. So handelt die älteste Quelle im Urbar überhaupt vom Rebbau: 1435 wurde Hans Varnbüler zugesichert, dass innerhalb von ca. 20 Mannschritten um seinen «weingarten» keine Bäume gesetzt werden durften⁴¹, denn Bäume und Sträucher konnten durch ihren Schattenwurf und die Wurzelbildung dem Rebbau schaden. Eine Dokument von 1569 im Urbar weist darauf hin, dass die Gemeinde Marbach «ein Holz und gestüd» roden liess, um Reben anbauen zu lassen.⁴²

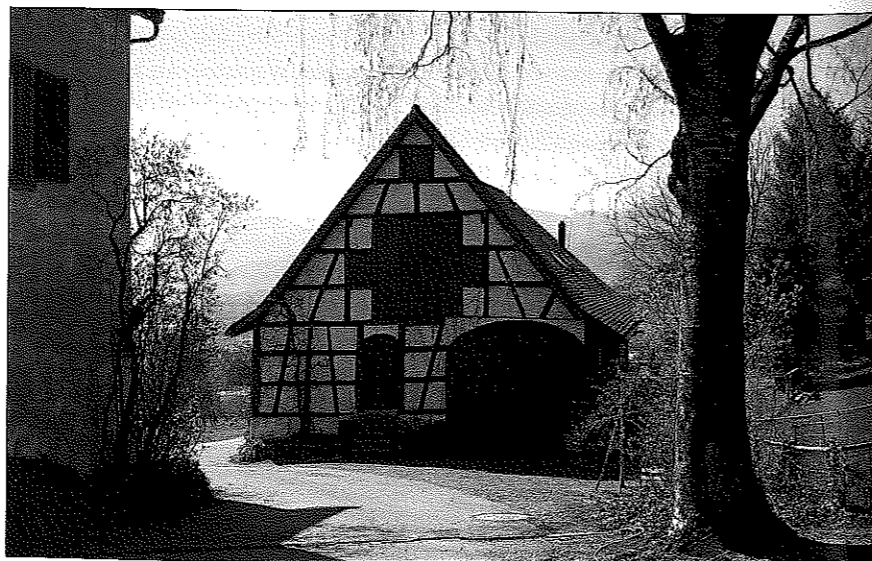
Aus dem bereits erwähnten Kaufbrief von 1591 ist zu schliessen, dass die Rebberge einen grossen Teil des Schloss-

besitzes ausmachten.⁴³ In diesem Kaufvertrag wird auch ein Torkel genannt, also eine hölzerne Weinpressanlage.⁴⁴ Als Pressgewicht dienten ein oder zwei mächtige Holzbalken, die durch eine



Die Abschrift der Urkunde von 1435 im Urbar von zirka 1735. Foto Werner Kuster

Spindelvorrichtung bewegt werden konnten. Der Besitz eines solchen Pressgewichts, eines «torkelbaums», wird im Kaufbrief ebenfalls erwähnt. Das Spezielle an diesem Eigentum war nun der Umstand, dass dieser Pressbalken wirklich noch ein Baum war. Er musste hohen Anforderungen an Grösse und



Das Torkelgebäude neben dem Schloss Weinstein von Nordosten.

Foto: Werner Kuster

Härte genügen und deshalb zu seinen Lebzeiten reserviert werden. Gemäss einem späteren Dokument handelte es sich um eine Eiche⁴⁵, die zu den Harthölzern gehört, eine hohe Verrottungsbeständigkeit aufweist, selten von Wurmfrass befallen wird und für hohe Feuchtigkeitsbeanspruchung geeignet ist.⁴⁶

Torkel gehörten mit anderen, wichtigen Gewerben wie Mühlen, Gasthäuser, Schmieden, Bäder, Bäckereien, Metzgereien, Gerbereien und Färbereien zu den sogenannten Ehaften⁴⁷, die durch die Obrigkeiten bewilligt werden mussten. Das Beispiel einer solchen Konzession ist im Urbar zu finden: 1676 gestatteten der rheintalische Landvogt und der Altstätter Gerichtsamman den Weinsteinern Herren Högger und Fels, einen Torkel zu betreiben. Es handelte sich um einen gebrauchten Torkel, der bereits auf das Gut Weinstein «transferrt» worden war.⁴⁸

Zum Besitz des Schlosses gehörten 1591 nicht nur Rebberge, sondern auch verschiedene «brunnen», «ein stuck Holz» (Wald) sowie Acker- und Wiesland.⁴⁹ Mit «brunnen» waren offenbar Wasserquellen gemeint.⁵⁰ Holz bildete die einzige Energiequelle zum Kochen und Heizen, war aber auch im Bauwesen von grösserer Bedeutung als heute.⁵¹ Ackerland diente vorwiegend der Selbstversorgung, das Wiesland der Viehwirtschaft, die wegen des Düngers auch für den Rebbau sehr wichtig war.⁵² Aus einer Quelle von 1677 ist zu schlies-

sen, dass der damalige Weinstein-Besitzer Hans Heinrich Högger selbst Vieh besass. Er erhielt für sich und die zukünftigen Eigentümer des Schlosses von der Gemeinde Marbach das Recht,



Postkarte aus Marbach.

Postkarte mit Südwestansicht von Schloss Weinstein um 1941. Staatsarchiv St.Gallen, ZMA 3/07

auf der Allmende im Frühling und Sommer zwei Kühe oder Kälber weiden zu lassen.⁵³ Die Nutzung der Allmende war in der Regel Gemeindebürgern vorbehalten, zu denen Högger nicht gehörte. Er kam damit in den Genuss eines Privilegs, das er mit einer Spende von Wein, Brot und Käse an alle «hausväteren und knaben» verdankte.⁵⁴

Wirtschaftliche und repräsentative Motive

Der Rebbau war offenbar ein wichtiger Grund für die St.Galler Präsenz im Rheintal, im speziellen offenbar auch für die Anwesenheit von reichen St.Gallern in herrschaftlichen Gebäuden.⁵⁵ Die Gründe für diese Anwesenheit sind vielfältig und wurden in der kürzlich erschienenen Monographie über das Schloss Greifenstein in Thal erstmals systematisch und eingehend aufgearbeitet.⁵⁶ Demnach konnten auch wirtschaftliche Gründe ausschlaggebend sein. Und Rebüter spielten hier eine Rolle, einerseits als Möglichkeit zur

Naturalversorgung der Besitzer, andererseits aber auch – wie das Gebäude, das Schloss selbst – als Kapitalanlage.⁵⁷

Die topografischen und klimatischen Eigenheiten des Rheintals, die (aussichtsreichen) Hanglagen und mildes (Föhn-) Klima, boten reichen Städtern Wohnkomfort und waren zugleich die Gründe für den Weinbau. Diese Vorzüge nutzten die Schlossbewohner in der Regel während den wärmeren Jahreszeiten.⁵⁸

Und schliesslich ermöglichte der Besitz eines Schlosses einen Lebensstil, der sich an den Adel anlehnte. Er verschaffte standesgemässes Prestige innerhalb einer städtischen Elite, zu deren Merkmalen neben politischen Ämtern und wirtschaftlichem Erfolg ein repräsentativer Landsitz mit Rebberg im Rheintal gehören konnte. Das Schloss Weinstein verfügte mit seinen Türmchen und seinem wuchtigen, vorkragenden Hauptbau unter dem mächtigen Walmdach über die äusseren architektonischen Voraussetzungen, um diesen bürgeradligen Status zu garantieren. Dabei erfüllte die Architektur keine mittelalterliche, wehrhafte Funktion mehr, sondern stand – im Sinne einer «ersten nachmittelalterlichen Burgenromantik» – vorwiegend im Dienst der Repräsentation.⁵⁹

Zur standesgemässen Lebensführung gehörte auch ein Familienwappen, das wiederum eine Verbindung zum Adel schuf.⁶⁰ Die Erlaubnis dazu bzw. der Wappenbrief musste – zumindest im

15. Jahrhundert – vom Kaiser gekauft werden, hatte aber allein repräsentative Zwecke und wurde auch in den Landsitzen präsentiert.⁶¹ Im Schloss Weinstein befindet sich das Wappenrelief der Varnbüler in der Schenkstube, ergänzt durch die Inschrift «di Varnbüler, 1479», also mit dem Datum des Neubaus.

Der bürgeradlige Lebensstil zeigte sich auch in der Ausstattung.⁶² Dies ist im Schloss Weinstein hauptsächlich im Nordostteil der Fall, der grösstenteils 1613 erbaut wurde. Das Datum erscheint auf einem reich gestalteten, mächtigen Renaissance-Schrank in der Schenkstube. Prunkstück ist der «Rittersaal» mit seinem Renaissance-Schmuck, dem Turmofen und dem Giessfass. Giessfässer dienten zum Waschen der Hände während und nach dem Essen, da auch bei den oberen Gesellschaftsschichten noch lange mit den Händen gegessen wurde. Das vornehme Selbstverständnis aber kommt vor allem in der «Ahnengalerie» im Schlosssaal und in der Schenkstube zum Ausdruck. Die teils grossformatigen Gemälde bieten eindruckliche und erhellende Einblicke in die mentale Welt des Bürgeradels, die sich in Posen, Kleidungen und Umgebungsgestaltungen verbildlicht.

Abhängig von den Fremden

Um verschiedene zitierte Quellen zum Weinbau im Urbar von Weinstein zu verstehen, ist es nötig, einige Hintergründe aufzurollen, die das ganze



Der «Rittersaal» im Nordosttrakt mit Turmofen, Renaissanceschmuck und Giessfass. Foto: Weinstein

Rheintal betreffen. Diese Hintergründe zeigen gleichzeitig soziale und wirtschaftliche Beziehungen zwischen den Einheimischen und den Fremden aus St.Gallen.⁶³

Die Entwicklung des Rheintals zur Weinversorgungsregion der Stadt St.Gallen brachte grundsätzlich den Vorteil, dass ein auf die topografischen und klimatischen Verhältnisse abgestimmtes Produkt hergestellt werden konnte und dessen Absatz in der Regel garantiert war. Aber aus landwirtschaftlichen Spezialisierungen folgen zwangsläufig Zurückstellungen der Produktion



Das heutige Restaurant. Foto: Weinstein



Renaissanceschrank in der Schenkstube mit der Datierung 1613. Foto: Weinstein

von anderen Nahrungsmitteln, die dann importiert werden müssen. Im Falle des Rheintals war es vor allem Getreide, das von den Rheintalern wohl grösstenteils bei den st.gallischen Anbietern erworben wurde. Diese wirtschaftliche Abhängigkeit wurde durch die Eigentumsverhältnisse verstärkt. Besitzer der Rebberge waren oft nicht die Einheimischen, sondern vielerorts Bürger der Stadt St.Gallen und das dortige Heiliggeistspital.⁶⁴ Diese verliehen die «Weingärten» an die Einheimischen, die in der Regel die Hälfte des Ertrags als Naturalzinsen abliefern mussten. Genau dies sagt auch ein Dokument im Urbar aus: Der Marbacher Georg Schmitter bekannte 1673, dass er die Reben seines Lehensherrn Jakob

Schlapparitz auf Weinstein «um den halben theil» bebaue.⁶⁵ Wie am Beispiel des Heiliggeistspitals nachgewiesen wurde, lieferten die Rheintaler nicht nur den pflichtigen Weinzins ab, sondern verkauften nach St.Gallen auch einen Teil des Weins, über den sie frei verfügen konnten. Dieser Erlös wurde aber den Weinbauern nicht bar bezahlt, sondern in einer laufenden Rechnung gutgeschrieben bzw. mit Natural-, Geld- und Sachgüterbezügen verrechnet. Je höher nun der Weinpreis war, um so mehr Güter konnten die Rheintaler vom Heiliggeistspital beziehen.

Dem Weinpreis kam also angesichts der verschiedenen Abhängigkeiten aus Sicht der Rheintaler eine geradezu existenzielle Bedeutung zu. Die Festlegung des Prozederes um die jährliche Festsetzung des Weinpreises bildet denn auch einen wichtigen Bestandteil des ersten sogenannten Rebbriefs von 1471, in welchem sich Altstätten, Marbach, Berneck und Balgach mit der Stadt St.Gallen über die gegenseitigen Pflichten im Rebbau einigten.⁶⁶

Dass die Vereinbarungen auch auf Schloss Weinstein beachtet wurden, zeigt einerseits die vollständige Abschrift des Rebbriefs von 1471 im Urbar⁶⁷, andererseits ein Dokument von 1721.⁶⁸ Damals verlieh «frau burger-

meisterin Ursula Holländerin» dem Hans Konrad Graf von Rebstein verschiedene Güter und Reben mit der Auflage, «die räben nach lauth und inhalt dem räbbrief treulich und ehrlich zu bauwen». Damit war allerdings nicht mehr der Rebbrief von 1471 gemeint, sondern wohl derjenige von 1701, der ebenfalls im Urbar vorkommt.⁶⁹ Der Rebbrief von 1471 war zwar grundlegend, aber zeitlich limitiert und wurde periodisch erneuert. Nun kam nochmals eine Abhängigkeit hinzu: Wiederum beim Heiliggeistspital St.Gallen wurde nachgewiesen, dass «fast alle» Weinbauern verschuldet waren.⁷¹ Der Weinverkauf brachte also meist keinen Gewinn, sondern führte lediglich zu einer Verminderung der Schulden. Dass die Verschuldung auch gegenüber St.Galler Bürgern ein Thema war, beweist die bereits erwähnte Urbar-Urkunde von 1673. Der Marbacher Georg Schmitter berichtete damals, dass ihm sein Lehensherr auf Weinstein jeweils verschiedene Geldsummen vorstreckte, die er dann nach der Weinernte «so viel als möglich» zurückzahlte. Vollständig war ihm dies offensichtlich bis 1673 nicht gelungen, denn der Weinbauer musste seinem Lehensherrn bis zur Auszahlung «des letzten pfennigs» seinen Grundbesitz an Äckern, Wiesen, Reben und Wald verpfänden.⁷²

Das Verspruchsrecht als Gegenmittel?

Nicht nur, aber vor allem ein ausgesprochenes Bedürfnis nach Rebbergen führte dazu, dass fremde Reiche immer mehr Land und Landsitze an attraktiven und gleichzeitig für die Reben günstigen Lagen aufkauften. Klagen der Einheimischen über den Aufkauf des Bodens durch die Fremden füllen zahlreiche Urkunden vom Spätmittelalter bis ins 18. Jahrhundert. Gründe für die Gegenwehr scheinen in der Angst vor dem Verlust der Selbstbestimmung über das Eigentum, andererseits aber wohl auch in Abwehrreflexen gegenüber den Städtern gelegen zu haben, die mit ihren Landsitzen zwar nicht wie der Adel eine formelle, aber eine informelle, wirtschaftliche, städtische Herrschaft über die zu einem grossen Teil wirtschaftlich

schwächeren, ländlichen Rheintaler deutlich zur Schau stellten.⁷³

Bereits 1434 erhielten die Rheintaler mit dem sogenannten «Ewigen Verspruchsrecht» von König Sigismund ein Mittel in die Hand, um diese Entwicklung einzudämmen. Dieses Rückkaufsrecht ermöglichte es den Einheimischen, ein Gebäude oder ein Stück Land, das an Fremde verkauft worden war, innerhalb einer bestimmten Frist



Junker Heinrich Fels mit seiner Ehefrau Judith Schlapparitz auf einem Gemälde im Schloss Weinstein von 1668, im Jahr nach ihrer Heirat. Foto: Werner Kuster

zum ehemaligen Kaufpreis plus den in der Zwischenzeit geschaffenen Mehrwert zurückzukaufen.⁷⁴

In der Praxis sah es aber so aus, dass die meisten Rheintaler wegen der Ver-

Rebbrief

Im Rebbrief von 1471 ging es neben der Festsetzung des Weinlaufs (Weinpreis) um die Risikoverteilung beim Ausfall der Weinernte, um die Verteilung der Unterhaltungspflichten bei Rebstecken und Dünger und um deren Transportaufwand, um die Erneuerung der Erde, die in den steilen Rebhängen abgeschwemmt wurde, um die Pflichtenverteilung beim Aufwerfen von Abzugsgräben aus den Rebbergen, um die Zäune, welche die Reben gegen das Vieh schützten, und um die Traubenlese.⁷⁰

kaufspreise, die durch die grosse Nachfrage und die reichen Käufer in die Höhe getrieben wurden, besonders in Krisenzeiten nicht in der Lage waren, die Grundstücke nachträglich zu erwerben. Ausserdem gehörte es zu den wesentlichen Bemühungen der fremden Güterbesitzer, ihre Grundstücke möglichst rasch vom Verspruchsrecht zu befreien, was ihnen auch oft gelang – beispielsweise im Falle des Schlosses Wein-

Der (zwiespältige) Segen des fremden Geldes

Erstmals ist dies 1592 bezeugt. Ein Jahr nach dem Kauf der Liegenschaft liess sich Jakob Schlapparitz von den Vertretern der acht eidgenössischen Orte bestätigen, dass sein

ganzer damaliger Besitz Weinstein vom Ewigen Verspruchsrecht befreit sei, damit er seinen Kauf «ruhig besitzen und inhaben» möge. Die Gesandten der Landesherren betonten, dass die Befreiung «allein aus guten günstigen willen und ganz von keiner gerechtigkeit wegen, ihme zu sonderen ehren und dem ewigen verspruch in all andern weg ohne schaden» geschehe.⁷⁵

Wie die bisherigen Forschungen im Rahmen des Projekts «Rechtsquellen und Geschichte des Rheintals» zeigen, konnten die Bemühungen um die Befreiung vom Verspruchsrecht in einigen Beispielen zu heftigen Konflikten führen, die teilweise auf Seiten der Einheimischen, des Klosters und der Stadt St.Gallen, aber auch innerhalb der eidgenössischen Orte konfessionell motiviert waren. Im Fall von Weinstein sind keine solchen Auseinandersetzungen bekannt. Es gibt sogar Rheintaler Beispiele, wo sich ein Teil der Einheimischen für die Befreiung vom Ver-

spruchsrecht einsetzte. Dabei spielten finanzielle Vorteile eine grundlegende Rolle. Die Rheintaler waren eben keine homogene Bevölkerungsschicht, wie dies in den Urkunden erscheinen mag, sondern bestanden aus verschiedenen sozialen «Gruppen» mit ihren spezifischen Interessen vor dem Hintergrund unterschiedlicher Zeitumstände.⁷⁶

Der (zwiespältige) Segen des fremden Geldes

Eine Differenzierung ist auch bei der Beurteilung des Verhältnisses zwischen den Marbachern und den St.Gallern auf Weinstein angesagt. Wie aus verschiedenen Dokumenten im Urbar und anderen Quellen zu schliessen ist, verliefen die Beziehungen nicht immer konfliktfrei. Auf der anderen Seite gibt es Hinweise, dass es Zeiten gab, wo die Marbacher – bzw. ein Teil der Marbacher – froh über den Geldseggen der fremden Reichen waren. Zeugnis dafür ist eine Abschrift im Urbar von 1679. Aus dem Inhalt lässt sich schliessen, dass der damalige Schlossbesitzer Heinrich Högger der Gemeinde Marbach eine jährliche Gütersteuer von 18 Gulden und 34 Kreuzer abzuliefern hatte. Wegen hohen Ausgaben benötigte die Gemeinde aber dringend Bargeld in weit grösseren Dimensionen. Sie gestattete deshalb Högger, seine Steuer durch den einmalig ausgerichteten Betrag von 371 Gulden und 20 Kreuzer abzulösen. Die Gemeinde behielt sich aber vor, diese Kapitalisierung bei besseren finanziellen Verhältnissen wieder rückgängig zu machen und die jährlichen Steuern erneut zu verlangen.⁷⁷

Im Urbar sind auch einige Spenden von Weinstainer Bewohnerinnen und Bewohnern für die evangelische Kirche, für die Schule und für Arme vermerkt.⁷⁸ Diese Bevorzugung der einen Konfession weckte sicher Sympathien bei den Evangelischen, wohl aber weniger bei den Katholischen, auch wenn bis anhin keine diesbezüglichen katholischen Antipathien in schriftlichen Zeugnissen fassbar sind.

Hingegen führte eine finanzielle Grosszügigkeit der Weinstein-Herrschaften zu einem Konflikt innerhalb der Evangelischen selbst. Sowohl Junker

Jakob Schlapparitzi (1669) als auch Heinrich Högger (1685) verbanden Spenden an Kirchenbankerneuerungen bzw. an die Kirchenreparatur mit Vorrechten auf den hintersten Kirchenbank für die Frauen von Weinstein. Dies weckte den Widerstand der Familie Hengarter, die ihr altes Recht auf den «Weiberstuhl» verteidigte. Die Streitigkeiten zogen sich bis weit ins 18. Jahrhundert hinein.⁷⁹ Sie zeigen hartnäckigen Widerstand von Einheimischen gegen «erkaufte» Vorrechte der auswärtigen Reichen. Handelte es sich dabei um einen mental und wirtschaftlich motivierten Konflikt zwischen «armen» Rheintalern und reichen Städtern oder um eine Auseinandersetzung zwischen einer einheimischen und einer auswärtigen Oberschichtenfamilie? Eine Frage unter vielen, die Brachfelder in der Forschung aufzeigt, welche im Zuge des Grossprojekts «Rechtsquellen und Geschichte des Rheintals» hoffentlich fruchtbar gemacht werden können.



Die ehemals paritätische und heute katholische Kirche in Marbach. Foto: Gross, St.Gallen, 2003

Quellen und Literatur (Auswahl):

- Boari Benito (unter Mitarbeit von Bernhard Anderes und Irmgard Grüninger), Denkmalpflege im Kanton St.Gallen 1981–1985, hg. vom Amt für Kulturpflege des Kantons St.Gallen, Rorschach 1988.
- Bütler Placid, Geschichte und Akten des Varnbüler-Prozesses, in: Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte, hg. vom Historischen Verein in St.Gallen, XXXIV, Vierte Folge 4, St.Gallen 1914, S. IX–LXXXVI, 1–140.
- Flammer Arnold, Städtische Landsitze in der Umgebung der Stadt St.Gallen, Eine bau- und architekturgeschichtliche Einordnung, in: Schloss Greifenstein 2010, S. 35–60.
- Flury-Rova Moritz, Hochreutener Irene, Kuster Werner, Die Kirchen von Marbach im Rheintal, (Schweizerische Kunstführer GSK, hg. von der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte GSK), Bern 2003.
- Guggenheimer Dorothee, Geschichte der Anfänge, Geschichte der Erbauer, in: Schloss Greifenstein 2010, S. 9–20.
- Guggenheimer Dorothee, Städtische Landsitze in der Umgebung von St.Gallen, Eine mentalitätsgeschichtliche Einordnung, in: Schloss Greifenstein 2010, S. 21–32.
- Hägeli Benno, Texte und Bilder zur Ausstellung über das Urbar von Weinstein im Staatsarchiv St.Gallen, St.Gallen 2010.
- Hägeli Benno, Das Urbar von Weinstein kehrt nach St.Gallen zurück, Führer durch die Ausstellung, St.Gallen 2010.
- Hatz Pierre, Schloss Weinstein, Marbach, in: Denkmalpflege und Archäologie im Kanton St.Gallen 1986–1996, hg. vom Amt für Kultur, St.Gallen 1999.

Kuster Werner, Überblick über die Geschichte des Rheintals, in: Rheintaler Köpfe, Historisch-biografische Porträts aus fünf Jahrhunderten, hg. vom Verein für die Geschichte des Rheintals, Berneck, S. 13–65.

Müller Walter, Ahnentafel Varnbüler/Müller, o. O. o. D. [ca. 1950], Kantonsbibliothek St.Gallen, VMISC S LIX/2.

Nideröst Pius G., Bürgermeister Ulrich Varnbüler, Erbauer von Schloss Weinstein, und sein Gegenspieler Abt Ulrich Rösch, in: Unser Rheintal, 42. Jg., hg. von Josef Schöbi, Au 1985, S. 81–86.

Rohner Eugen, Das Dorf Marbach, Altstätten 1982.

Rohner Josef, Schloss «Weinstein» und seine Besitzer, in: Rheintaler Almanach 1950, S. 53–59.

Schloss Greifenstein «ist ein lustig Sitz», Städtische Repräsentation auf dem Land, St.Gallen 2010.

Schmid Alfred, Die Schlapparitzi, Geschichte einer St.Galler Bürgerfamilie, 1516–1949, in: Der Schweizer Familienforscher, Heft 1/2 von 1956, S. 1–16.

Sonderegger Stefan, Der Rebbrief von 1471 – eine wichtige Quelle zum Weinbau im St.Galler Rheintal, Kommentar und Neuedition, in: Wirtschaft und Herrschaft, Zürich 1999, S. 43–53.

Sonderegger Stefan, Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz, (St.Galler Kultur und Geschichte, Bd. 22, hg. vom Staatsarchiv und Stiftsarchiv St. Gallen), Diss. phil. I Uni Zürich, St.Gallen 1994.

Sonderegger Stefan, Nicht nur Repräsentation und Sommerfrische, in: Schloss Greifenstein 2010, S. 61–84.

Urbur 1735: Urbarium über die zu Weinstein gehörige scharffen und urkunden de ao. 1591 ad 1764 angelegt um 1735, Staatsarchiv St.Gallen,

Privatarchiv, W 222. (Die insgesamt 149 Abschriften reichen effektiv von 1435 bis 1764. Zusätzlich sind 6 lose Schriftstücke aus den Jahren 1803 und 1804 enthalten.)

Urbur 1775: Gruendliche und vollständige verzeichnung aller rechtsamme, kätiffen, verkäuffen, überkommnissen, vertägen, recessen, quitzen, confirmationen, gerichtserkennnissen, schulden, zins-, gant-, befreynungs-, ablösungs-, torgel-, gemächts-, lehn-, rüb-, tausch- und wechsel-briefen über häuser, städell, törgel, sägen, bleiwe-, hofstäten, gütter, äcker, wiesen, rüben, hölzer, heü- und obswachs, wein-, baum- und kraut-gärten, brunnen, wasserleitungen, strassen und wegen, so sich von ao. 1591 bis ao. 1764 in dem im Rheintal zwischen Marbach und Rebstein am berg gelegenen schloss und hoff, genant Weinstein, begeben und zugetragen. Aus s. t. herrn Joh[ann] Jacob Kusters wohlverdienten kirchen-pflegeris der evangelischen gemeind Altstätten und theilhaber der einten helffte besagten hof- Weinsteins sein in handen habendes urbarium für s. t. herrn Jacob Bruderer ab Gays, wohl meritirten lands-fändrich des lands Appenzell der Auseren Rohden und antheilhaber der anderen helffte bemelten hoffis Weinsteins, von worth zu worth acopiert durch Jacob Schläpfer, Appenzell Ausrhodischer landschreiber im jahr 1775. (Dieses Urbur enthält 154 Abschriften und reicht effektiv von 1435–1775. Gegenüber dem Urbur 1735 fehlen die Schriftstücke von 1763/64 und 1803–1804.)

Fussnoten:

¹ Ich danke Benno Hägeli herzlich für sein Engagement und seine Durchsicht dieses Artikels, dem Staatsarchiv für die Anschaffung des Urbars und Pascale Sutter, der administrativen und wissenschaftlichen Leiterin der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins, für ihre Schlusskorrekturen.

² Urbur 1735. Nachträge von 1803 und 1804 sind lose hineingelegt.

³ Diese Annahme wurde durch Stichproben bestätigt.

⁴ Urbur 1775.

⁵ Ergänzungen sind die Dokumente ab Seite 159, die von 1735–1775 reichen. Darunter befinden sich wichtige Kaufverträge.

⁶ <http://www.cye.ch/swissgen/rebstein/Weinstein-Urbur.pdf>

⁷ Der Originalwortlaut des Titelblatts ist im Quellen- und Literaturverzeichnis zu finden.

⁸ Urbur 1775, S. 159–166; Original im Schlossarchiv (Zitat nach dem Original, das praktisch mit der Abschrift identisch ist).

⁹ Der Übergang von der Familie Schlumpf an die Familie Schlapparitzi im Jahr 1591 steht an erster Stelle des Urbariums und endet (ohne lose Einlagen) mit dem Verkauf des Schlosses 1763/64 an die Altstätter Handelsherren «Custer», also an eine andere Dynastie. Dazwischen folgen die Dokumente grösstenteils weder einer chronologischen noch einer thematischen Ordnung. Wir müssen uns vorstellen, dass der Schreiber zuerst die für ihn wichtigste Urkunde von 1591 aufnahm und anschliessend die grösstenteils ungeordneten Urkundenhaufen der Reihe nach bearbeitete. Er vertraute offenbar auf das Inhaltsverzeichnis, das zuerst nach geografischen Gesichtspunkten unterteilt ist («auf Weinstein», «unden zu Marpach», «auf dem Sonnenberg») und am Schluss verschiedene «rechtsaminen und überkommnussen» enthält. Zum Inhalt

vgl. auch die Angaben zum Urbur 1775 im Quellen- und Literaturverzeichnis.

¹⁰ Diese Originale fehlen zumindest im Schlossarchiv und in den anderen Marbacher Archiven. Sie sind auch in der umfangreichen Darenbank, die im Rahmen des Projekts «Rechtsquellen und Geschichte des Rheintals» erstellt wird, nicht vermerkt.

¹¹ Vgl. dazu Kuster 2004, S. 15–16.

¹² Die Bau- und Besitzergeschichte von Schloss Weinstein ist relativ gut aufgearbeitet (siehe v. a. Rohner 1950) und in der Zeittafel aufgelistet. Deshalb werden im Folgenden nur die wichtigsten Entwicklungsphasen erwähnt.

¹³ Zum Rorschacher Klosterbruch vgl. einführend <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17168.php>. Zur Rolle Ulrich Varnbülers vgl. ausführlich Bütler 1914.

¹⁴ Urbur 1735 und 1775, S. 1–3.

¹⁵ Vogt: in diesem Fall Vormund. Diese und andere Wortklärungen basieren auf einschlägigen Lexika und eigenen Erkenntnissen.

¹⁶ Voraussetzend, umsichtig, klug.

¹⁷ Insgesamt eine Formel, die in Urkunden für Herren der Oberschicht häufig verwendet wird.

¹⁸ Zur Familie Schlapparitzi vgl. Schmid 1956.

¹⁹ <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D25735.php>.

²⁰ Vgl. dazu Guggenheimer 2010, S. 14.

²¹ Vgl. dazu die Zeittafel und die am Schluss aufgeführte Literatur.

²² Ein konkretes Beispiel für den Ehrschutz erscheint in den Urbarien im Jahr 1679, als «Joss Ritter», Müller und Bürger von Altstätten, dem Hans Heinrich Högger Reben am Sonnenberg in Marbach verkaufte und dafür dem [Altstätter] Gerichtsamann den Ehrschutz entrichteten musste. Ehrschutzpflichtig war also der Verkäufer (Urbur 1735 und 1775, S. 59).

²³ Dieser Lehenempfang wird in einem Urbariums-Dokument von 1621 aussagekräftig dargestellt, weil damals der Lehenvogt des Abtes die richtige Erfüllung der Formalitäten für Freihandlehen durch die Weinstein-Besitzer bezweifelte. Die Weinstein-Besitzer konnten schliesslich den Vorwurf mit Hilfe des äbtischen Vogts von Rorschach widerlegen (Urbur 1735 und 1775, S. 113).

²⁴ Die Chronologie fusst – wenn nicht anders angemerkt – auf Rohner 1950 und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

²⁵ Urbur 1775, S. 159–166; Original im Schlossarchiv.

²⁶ Urbur 1735, S. 159–160; Original im Schlossarchiv.

²⁷ Urbur 1775, S. 184–187.

²⁸ Boari 1988.

²⁹ Hatz 1999.

³⁰ Dazu zählen etwa die Burg Blatten in Oberriet, die Burg Neu-Altstätten oder die ehemalige Burg Rosenburg in Berneck.

³¹ Diese Zeugnisse sind zugleich die Ersterwähnungen von Marbach (831/886), Altstätten (853), Balgach (890/91), Diepoldsau (890/91) und Berneck (892/95). Vgl. dazu Kuster 2004, S. 14.

³² Vgl. dazu Kuster 2004, S. 15.

³³ Den Grundstein dazu legte Sonderegger 1994.

³⁴ Ins St. Galler Bürgerrecht aufgenommen wurden beispielsweise 1401 Rudolf von Grünenstein in Balgach (Stadtarchiv St. Gallen, Tr. 27.20), 1415 die Höfe Altstätten, Berneck und Marbach (Stadtarchiv St. Gallen, Tr. XX.20a), 1420 Eberhard von Ramschwag auf Blatten in Oberriet (Stadtarchiv

St. Gallen, Tr. 27.46).

³⁵ 1378 empfahlen die Reichsstädte des Schwäbischen Bundes die dem Bunde beigetretenen Hofleute von Altstätten, Marbach und Berneck der besonderen Obsorge der Städte St. Gallen und Lindau (Stadtarchiv St. Gallen, Tr. XIX.12). 1405 verbanden sich Altstätten, Berneck und Marbach mit der Stadt St. Gallen und den Appenzellern auf 10 Jahre (Landesarchiv Appenzell Innerrhoden, A II, Nr. 5).

³⁶ Vgl. die obenstehenden Ausführungen und Kuster 2004, S. 16 und 19.

³⁷ Vgl. dazu Sonderegger 2010, S. 61.

³⁸ Vgl. dazu Sonderegger 1994, S. 291.

³⁹ Die Nachfrage scheint unter anderem darum gross gewesen zu sein, weil Wein offenbar als Ersatz für das relativ unsaubere Wasser, als Heil- und nicht zuletzt als Rauschmittel verwendet wurde.

⁴⁰ Vgl. dazu Sonderegger 1994.

⁴¹ Urbur 1735 und 1775, S. 100; Original im Schlossarchiv.

⁴² Urbur 1735 und 1775, S. 42–43.

⁴³ Urbur 1735 und 1775, S. 1–3.

⁴⁴ Torkel stammt vom lateinischen «torculum» (Kelter, Presse). Der Begriff meint nicht nur die Weinpressvorrichtung, sondern auch das Gebäude, in dem diese Vorrichtung stand.

⁴⁵ 1623 kaufte Jakob Schlapparitzi einen stehenden Torkelbaum im Wald von Hans Kehl (Urbur 1735 und 1775, S. 92).

⁴⁶ Eiche wurde und wird deshalb auch für Weinfässer verwendet.

⁴⁷ Ehaft (mhd.): Recht, Gesetzmässigkeit, Herkommen.

⁴⁸ Urbur 1735 und 1775, S. 91.

⁴⁹ Gemäss dem Erbteilungsbrief von 1735 umfasste der Besitz des Schlosses verschiedene Bauernhöfe mit Reb-, Acker- und Wiesenland, das von den Bauern offenbar im Lehenverhältnis bewirtschaftet wurde. Auch ein Steinbruch gehörte zur Liegenenschaft Weinstein (Urbur 1775, S. 159–166).

⁵⁰ Vgl. die Bezeichnung «brunnenstuben» im Erbteilungsvertrag von 1735 (Urbur 1775, S. 163).

⁵¹ Vgl. die entsprechende Bemerkung im Vertrag von 1735 (Urbur 1775, S. 164) im Punkt 6: «So dann solle jedwedem theil sein habendes und bey seinem theil befindliches brennholz zudienen, das übrige als plätänen (aussert dem holz zu spindlen und was zum torgel gebraucht werden kann) [...]»

⁵² Vgl. dazu Sonderegger 2010, S. 65 ff.

⁵³ Urbur 1735 und 1775, S. 86; Original im Schlossarchiv.

⁵⁴ Urbur 1735 und 1775, S. 86; Original im Schlossarchiv. Gemäss dem Original lautet das Zitat: «haussvädteren unnd knaben». Das Phänomen der Ausnahmen für Nichtbürger war im Rheintal verbreitet (vgl. dazu Sonderegger 2010, S. 72).

⁵⁵ Arnold Flammer (2010, S. 51 ff.) hat in seiner aufwendigen Untersuchung zwischen Marbach und St. Gallen Repräsentativbauten von St. Galler Stadtbürgern ausgemacht.

⁵⁶ Schloss Greifenstein 2010.

⁵⁷ Zu den wirtschaftlichen Motiven vgl. Guggenheimer 2010, S. 21–22; Sonderegger 2010, S. 67–68; Sonderegger 1994, S. 179 und 307. Auch für Weinstein gibt es Hinweise, dass die landwirtschaftliche Produktion teilweise der Eigenversorgung diente.

⁵⁸ Zu den möglichen Gründen vgl. Guggenheimer 2010, S. 21. Ein Schriftstück von 1669 zeigt, dass die damaligen Weinstein-Besitzer das Schloss Weinstein zeitweise im Frühling, Sommer und Herbst

besuchten (Evangelisches Kirchgemeinearchiv Marbach, UA 1669–1).

⁵⁹ Vgl. dazu Flammer 2010, v. a. S. 37–38. Er verweist auf stadtsantgallische Vorbilder und kristallisiert vier Typen von Landsitzen heraus. Der Hauptbau von Schloss Weinstein entspricht einem «Typ A», dem auch das Schloss Dottenwil bei Wittenbach und die Burg Waldegg im Westen von St. Gallen zugehören.

⁶⁰ Wappen entstanden im zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts als Unterscheidungsmerkmale der Ritter, die durch ihre Rüstung unkenntlich geworden waren. Bereits vom 12. Jahrhundert an erschienen Wappen bei kirchlichen Institutionen und schliesslich auch bei Städten, Ländern und Zünften, die nach Autonomie strebten. Vgl. dazu <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D12809.php>.

⁶¹ Vgl. dazu Guggenheimer 2010, S. 23 ff. (Kauf der Wappenbriefe durch die Familien Zollikofer und von Watt in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts).

⁶² Bemerkungen über Mobilien sind zwar im Urbur zu finden, allerdings in relativ allgemeiner Form. Im Kaufbrief von 1591 wird beispielsweise als Fahrhabe genannt: «allen hausrath, auch bethegwandt, linenzzeit [Leinen], auch alle läger [Unterslaghölzer für Fässer], fass, torkelgischer [wohl Bottiche, Schöpkelken usw.]».

⁶³ Die folgenden Angaben stützen sich, wenn nicht anders angemerkt, auf Sonderegger 1994.

⁶⁴ Zu den auswärtigen Rebenbesitzern gehörten auch Bürger von Konstanz, Lindau und Graubünden.

⁶⁵ Urbur 1735 und 1775, S. 36.

⁶⁶ Sonderegger 1999.

⁶⁷ Urbur 1735 und 1775, S. 129–133.

⁶⁸ Urbur 1735 und 1775, S. 144–145.

⁶⁹ Urbur 1735 und 1775, S. 135–139.

⁷⁰ Bei der Traubenlese lautete die Regel, dass vom Lehnherr der Lohn und vom «buwmann» (Lehensmann) die Kost aufzubringen war. Weil die Ernte wegen möglicher Schäden im letzten Moment rasch erledigt werden musste, wurden auch ausserfamiliäre Arbeitskräfte eingesetzt, die entlohnt wurden (vgl. dazu Sonderegger 1999).

⁷¹ Sonderegger 1999, S. 47.

⁷² Urbur 1735 und 1775, S. 36.

⁷³ Vgl. dazu Sonderegger 2010, S. 71–73.

⁷⁴ Museumsarchiv Altstätten, XA-Urkunden, Nr. 3. Zum Verspruchsrecht vgl. auch Sonderegger 2010, S. 69 ff.

⁷⁵ Urbur 1735 und 1775, S. 81–82.

⁷⁶ Vgl. dazu eine spezielle Untersuchung des Autors zum Verspruchsrecht, die voraussichtlich in einem Sammelband der Itinera 2012 veröffentlicht wird.

⁷⁷ Urbur 1735 und 1775, S. 93.

⁷⁸ 1609 vermachte Anna Schlapparitzi der evangelischen Pfarrpfund in Marbach einen jährlichen Zins von 5 Gulden (Urbur 1735 und 1775, S. 94). 1694 schenkte Ursula Högger, geborene Schlapparitzi, zuhanden der evangelischen Kirchgemeinde an die Schule und für die Armen je 100 Gulden (Urbur 1735 und 1775, S. 155–156).

⁷⁹ «Weiberstuhl» meint hier den Kirchenbank, der für Frauen reserviert war. Vgl. die diesbezüglichen Dokumente von 1685, 1723 und 1747 in den Urbarien 1735 und 1775, S. 126, 153–154, 157 sowie das Original von 1747 im Schlossarchiv. Vgl. auch die Schriftstücke im Evangelischen Kirchgemeinearchiv Marbach mit den Nummern 1669–1, 1685–1, 1723–1, 1747–1, aber auch 1793–1.